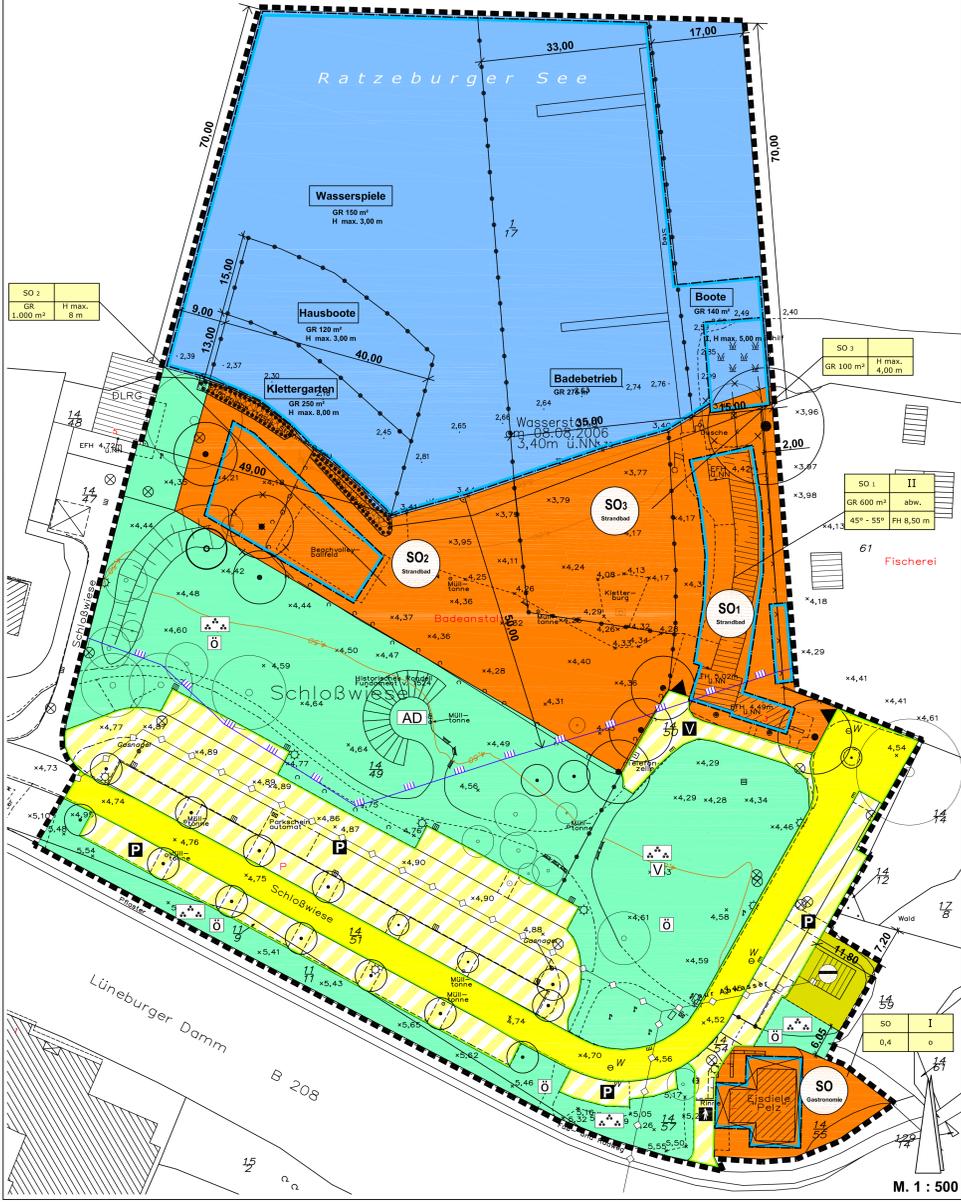


SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 75 "SCHLOSSWIESE"

Präambel
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.06.1997, zuletzt geändert am 21.12.2006 sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000, zuletzt geändert am 01.02.2005, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.10.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75 "Schlosswiese" nördlich "Lüneburger Damm", östlich Personenschiff fährt / DLRG, südlich Ratzeburger See und westlich "Fischerei", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Es gilt die Planzeichnerverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
1. Art der baulichen Nutzung		
	Sondergebiet hier: "Strandbad"	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
	Sondergebiet hier: "Gastronomie"	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		
0,4	Grundflächenzahl	§ 16 (3) BauNVO
GR ... m ²	Grundfläche der baulichen Anlagen mit Flächenangabe als Höchstmaß	§ 16 (3) BauNVO
II	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 (3) BauNVO
H max. m	Höhe der baulichen Anlagen als Obergrenze - Gebäudehöhe = Oberkante Dachhaut - Versatzpunkt: siehe Ziffer 2.4 Teil B textliche Festsetzungen	§ 16 (3) BauNVO
FH	maximale Firsthöhe	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO
45° - 55°	Dachneigung der Hauptgebäude als Mindest- und Höchstmaß	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche		
o	offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
abw.	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
4. Straßenverkehrsflächen		
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Öffentlicher Parkplatz	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Fußweg	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Einfahrt	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen sowie Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen		
	offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
	Zweckbestimmung: Abwasserpumpstation	§ 9 (1) Nr. 13 u. 14 BauGB
	unterirdische Abwasserleitung und Hauptversorgungsleitung	§ 9 (1) Nr. 13 u. 14 BauGB
6. Grünflächen und Regelungen zu Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
	öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlage	§ 9 (1) Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB
	Zweckbestimmung: Fläche für Veranstaltungen	§ 9 (1) Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB
	Erhalt von Einzelbäumen	§ 9 (1) Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB
	Anpflanzung von Einzelbäumen	§ 9 (1) Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 15, 25a und Nr. 25b BauGB
7. Wasserflächen		
	öffentliche Wasserfläche	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
	Zweckbestimmung: Baden	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
	Zweckbestimmung: Wasserspiel und -sport	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
	Zweckbestimmung: Fahr-/Anlagebereich Boote/Kleinfahrzeuge	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
	Zweckbestimmung: Hausboot zur Berbergung	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
	Zweckbestimmung: Klettergarten	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
8. Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 (4), § 16 (5) BauNVO
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksnummern	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	vorhandene Flurstücksgrenzen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	vorhandene Gebäude	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Höhe über NN	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Maßstäbe zur Verdeutlichung von Abständen; Zahlensangaben = Längen in Metern	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	eingemessene Bäume	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Künftig entfallende Bäume	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	Grenze des gesetzlichen Gewässer- und Erholungsschutzstreifens	§ 26 LNatSchG
	Denkmal / archaisches Denkmal	§ 1 DSchG

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bau und Umwelt der Stadt Ratzeburg vom 09.10.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Markt" am 14.10.2006 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB und dem Schreiben vom 23.11.2006 zur frühzeitigen Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist am 22.01.2007 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 22.03.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Ausschuss für Bau und Umwelt hat am 12.03.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.03.2007 bis zum 27.04.2007 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.03.2007 im "Markt" ortsüblich bekannt gemacht.
Ratzeburg, den 05.07.2007
gez. Voß
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 04.06.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Ratzeburg, den 05.07.2007
gez. Voß
Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 04.06.2007 als Satzung beschlossen und die Begründung durch
Ratzeburg, den 05.07.2007
gez. Voß
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 29.06.2007 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Berkenhain, den 04.07.2007
gez. Schneider
öffentl. bestellter Vermessungsingenieur (Michael Schneider)
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Ratzeburg, den 05.07.2007
gez. Voß
Der Bürgermeister
- Der Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Markt am 07.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erfolgen von Einspruchsverfahren (§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist hiermit am 08.07.2007 in Kraft getreten.
Ratzeburg, den 09.07.2007
gez. Voß
Der Bürgermeister

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-11 BauNVO

1.1 Sondergebiet "Strandbad"
§ 11 BauNVO

1.1.1 In der Sondergebietsfläche SO 1 sind folgende Nutzungen zulässig:
• Schank- und Speisewirtschaft mit Außenterrasse,
• Betriebsgebäude,
• Verleih von Booten, Fahrrädern, Spielgeräten, Wasserfahrzeugen,
• Verkaufsräume mit einer max. Verkaufsfläche von 50 m² Nutzfläche,
• Büroräume, Lagerräume und Außenlagerflächen für die o. g. Nutzungen,
• eine Ferienwohnung,
• eine Wohnstätte i.S.v. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO,
• Sanitäranlagen für den Betrieb des Strandbades.

1.1.2 In der Sondergebietsfläche SO 2 sind folgende Nutzungen zulässig:
• Anlagen und Einrichtungen für Spiel und Freizeitsport,
• Serviceflächen mit einer max. Grundfläche von je 2 m²,
• eine Dockingstation zur Ver- und Entsorgung für Hausboote,
• Grillplatz, Feuerstelle,
• Mauern, Zäune, Absperrungen, Tore und Schranken bis 1,30 m Höhe zur Abschließung des Grundstückes und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Betriebes,
• Einfriedungen an der Grenze zur öffentlichen Grünfläche und zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich - sind nur in Verbindung mit einer Laubholzhecke zulässig, die auf der Außenseite zu den angrenzenden Nutzungen steht,
• nicht überdeckte Abstellanlage für Fahrräder bis zu einer Grundfläche von max. 30 m²,
• Winterlagerung von Hausbooten, nur innerhalb der abgegrenzten überbaubaren Grundstücksfläche,
• Winterlagerung von Stögen des Strandbades.
Mobile bauliche Anlagen sind zum Ende der Saison, spätestens bis Ende Oktober des jeweiligen Jahres abzubauen.

1.1.3 In der Sondergebietsfläche SO 3 sind folgende Nutzungen zulässig:
• Badestrand,
• temporäre Aufstellung von Umkleekabinen in der Zeit von April bis einschließlich Oktober des jeweiligen Jahres,
• Aussichtsturm für den Rettungsdienst,
• Winterlagerung von Stögen des Strandbades.

1.2 Sondergebiet "Gastronomie"
§ 11 BauNVO

1.2.1 In dem Sondergebiet "Gastronomie" sind Betriebe der Schank- und Speisewirtschaft sowie eine Wohnstätte i.S.v. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO zulässig.

1.3 Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 16 BauGB

1.3.1 Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage, Veranstaltungen" sind folgende Nutzungen zulässig:
• Durchführung von temporären Veranstaltungen,
• temporäres Aufstellen von Zelten für die zulässigen Veranstaltungen

1.4 **Wasserflächen**
§ 9 (1) Nr. 16 BauGB

1.4.1 In der Wasserfläche mit Zweckbestimmung "Wasserspiele" sind folgende Nutzungen zulässig:
• mobile Anlagen für Wasserspiel und -sport.

1.4.2 In der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "Hausboote" sind folgende Nutzungen zulässig:
• Verankerung von max. drei Hausbooten mit je max. 40 m² Grundfläche.

1.4.3 In der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "Klettergarten" sind folgende Nutzungen zulässig:
• Anlage eines Klettergartens mit einem Mindestabstand von 2 m zum Kronenbereich der vorhandenen Ufergehölze,
• ein- und zweigeschossige Ufergehölze mit einer max. Höhe von max. 13 m ab Uferkante,
• Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu den Hausbooten in der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "Hausboote".

1.4.4 In der Wasserfläche mit Zweckbestimmung "Boote" sind folgende Nutzungen zulässig:
• ein Bootshaus mit einer max. Grundfläche von 50 m²,
• Stege im Uferbereich mit einer max. Länge von je 20 m ab Uferkante in die Wasserfläche.

1.4.5 In der Wasserfläche mit den Zweckbestimmungen "Wasserspiele", "Hausboote", "Klettergarten" und "Boote" ist die Nutzung für den Badebetrieb nicht zulässig.

1.4.6 In der Wasserfläche mit Zweckbestimmung "Badebetrieb" sind folgende Nutzungen zulässig:
• Steganlage für den Badebetrieb mit einer Ausdehnung in den See von max. 75 m ab Uferkante.
Nicht zulässig sind:
• Befahren mit Wasserfahrzeugen,
• Verankerung von baulichen Anlagen außer Stegen.

1.4.7 In der gesamten öffentlichen Wasserfläche sind Bojenreihen für die Abgrenzung zu benachbarten Bereichen und Nutzungen zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 19, 22 BauNVO

2.1 In der Sondergebietsfläche SO 1 sind folgende Nutzungen zulässig:
• die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 13 (4) Satz 1 der BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 90% überschritten werden.

2.2 In der Sondergebietsfläche SO 2 sind folgende Nutzungen zulässig:
• die Bepflanzung mit einem Grenznutzen von 3 m zu erfolgen. Ein Mindestabstand von 1 m ist einzuhalten. Ausnahmsweise kann dieser Mindestabstand durch das untergeordnete Nebengebäude an der östlichen B-Plan-Grenze unterschritten werden, wenn keine bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen.

2.3 In der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "Klettergarten" darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO nicht überschritten werden.

2.4 Als Bezugshöhen für die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen werden festgesetzt:
• Im Sondergebiet "Strandbad" mit allen drei Teiltischen:
Die Erdgeschossfußbodenhöhe des vorhandenen südlichen Gebäudebaus mit einer eingemessenen Höhe von 4,49 m (GN),
• für fest eingebaute Anlagen in der Wasserfläche und für das Bootshaus in der Wasserfläche "Boote": 3,40 m (GN) (eingemessener Wasserstand des Ratzeburger Sees am 08.06.2006),
• für schwimmende Anlagen in der Wasserfläche: der Wasserspiegel des Ratzeburger Sees,
• für Einfriedungen und Hecke an der Grenze zwischen Sondergebiet "Strandbad" und öffentlicher Grünfläche "Parkanlage" bzw. Verkehrsfläche mit Sonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich: das am Standort anstehende Gelände.

3 Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie § 18 Abs. 3 BauGB

3.1 Der in der Planzeichnung zur Anpflanzung festgesetzte Baum ist als Teillaubgleich für den Einpflanz in den Baumbestand anzupflanzen. Es ist ein hochstämmiger standorttreuer Laubbaum zu verwenden. Der Baum ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

3.2 Die außerhalb des B-Plan-Gebietes zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen werden dem Sondergebiet "Strandbad" und der Wasserfläche "Boote" zugeordnet.

3.3 Zum Schutz des östlich an den Geltungsbereich herangrenzenden Schilfröhrichts im Uferbereich vor Beeinträchtigungen durch Befahren mit Booten ist von der Uferkante aus entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine Pfahlreihe bis zum wasserseitigen Rand des Uferbereichs zu errichten (Abstand der Pfähle 1,50 m). Die Pfahlreihe kann auch an der östlichen Kante des hier vorgesehenen Bootshauses ansetzen.

4 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB

4.1 **Anpflanzungen**
4.1.1 Zur Einbindung der Sondergebietsfläche SO 2 des Sondergebietes "Strandbad" in das Ortsbild ist entlang der Außenseite der Einfriedung zur angrenzenden Grünfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich eine Laubholzhecke anzupflanzen sowie nicht bereits eine derartige Hecke vorhanden ist. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Höhe der Hecke darf 1,30 m nicht überschreiten.

4.2 **Bindungen**
4.2.1 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume und Flächen mit sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte, heimische Gehölze zu ersetzen.
4.2.2 Zum Schutz der in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume am Uferbereich der Sondergebietsfläche SO 1 ist im Kronenbereich eine Flächenbefestigung zu errichten, die dauerhaft wasser- und lufturchlässig ist und nur auf Punktfundamenten ruht. Der Stamm des hier zur Erhaltung festgesetzten Baumes ist fachgerecht vor mechanischen Schäden zu schützen. Die Nutzung des Kronenraumes als dauerhafte Lagerfläche ist nicht zulässig.
4.2.3 Zum Schutz des in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Ufergehölzes in der Sondergebietsfläche SO 2 sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen im Kronenbereich nicht zulässig. Auf der Landseite ist der Bereich in geeigneter Weise vor dem Betreten zu schützen. Der auf der Wasserseite vorgesehene Klettergarten darf nur mit einem Mindestabstand von 2 m zum Kronenbereich errichtet werden. Für die zulässige Steganlage in der Sondergebietsfläche SO 2 kann die Lücke im Ufergehölz genutzt werden, wenn die dafür erforderliche Befestigung auf der Landseite auf Punktfundamenten errichtet wird.

5 Aufhebung des alten Bebauungsplanes
§ 2 (4) BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 3,17 einschließlich seiner 1. (textlichen) Änderung für das Gebiet "Lüneburger Damm" wird für den Geltungsbereich dieser Satzung gleichzeitig aufgehoben.

II Baugestalterische Festsetzungen
§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 92 LBO

1 In der Sondergebietsfläche SO 1 des Sondergebietes "Strandbad", in dem Sondergebiet "Gastronomie", in der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "Boote" und in der Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Abwasserpumpstation" sind ausschließlich folgende Dachformen zulässig: Satteldach, Krüppelwalmdach, Walmdach. Für untergeordnete Nebengebäude sind abweichend auch Pultdach- oder Flachdachformen zulässig.

2 Für die Hauptgebäude und das Bootshaus in der Wasserfläche sind nur Reetdächer zulässig. Für untergeordnete Nebengebäude sind andere Eindeckungen zulässig.

3 Für das Dach des untergeordneten Nebengebäudes in der Sondergebietsfläche SO 2 des Sondergebietes "Strandbad" ist nur eine Eindeckung mit flächendeckender, dauerhafter Begrünung mit Gräsern und Kräutern zulässig.

4 Die Außenwände der Hauptgebäude im Sondergebiet "Strandbad", Teiltische SO 1 sowie SO "Gastronomie" sind in rotem Ziegelmauerwerk herzustellen. Dieses gilt nicht für untergeordnete Anbauten / Gebäudeanteile des Hauptbaukörpers (z. B. verglaste Wintergärten). Die Außenwände des Bootshauses in der Wasserfläche und des untergeordneten Nebengebäudes in der Sondergebietsfläche SO 2 des Sondergebietes "Strandbad" ist nicht zulässig.

5 Die Verwendung von glänzenden Materialien und intensiven, grellen Farben für die Außenwände und untergeordneten Anbauten / Gebäudeanteile der Hauptgebäude, des Bootshauses in der Wasserfläche und des untergeordneten Nebengebäudes in der Sondergebietsfläche SO 2 des Sondergebietes "Strandbad" ist nicht zulässig.

6 Für die Hausboote in der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung "Hausboote" sind nur Reetdächer zulässig. Die Außenwände der Hausboote sind nur mit dunkler Farbgebung der Farben Rot, Brauner, Braun, Blau, Grün oder Anthrazit zulässig. Die Verwendung von glänzenden Materialien ist nicht zulässig.

III Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 15 DSchG unverzüglich umsitzen oder über die Gemeinde die obere Denkmalbehörde, das Archäologische Landesamt, zu benachrichtigen.

Bei Tierbearbeitungen im Bereich der B 208 ist aufgrund eines vorhandenen Abstandortes (Tankstelle) auf Bodenverunreinigungen zu achten und bei Auffälligkeiten der Fachdienst Abfall und Bodenschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg zu benachrichtigen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage, Veranstaltungen" sind die Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1998 einzuhalten. Eine Begrenzung der Häufigkeit von Veranstaltungen auf 15 mal pro Jahr wird empfohlen.

STADT RATZEBURG



SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 75 "SCHLOSSWIESE"



erstellt durch:

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND KOMMUNIKATION IN BAUWEISEN GMBH
ELISABETH-HASELOFF - STRASSE 1
22868 LÖBICH
TEL: 0451 / 610 20 - 28 FAX: 0451 / 610 20 - 17

Stand

15.11.2006	07.05.2007
02.03.2007	04.06.2007
17.03.2007	